



Vorwort Vorwort

Liebe Leser !

Der EuGH hat eine Entscheidung des polnischen Regulators bestätigt, der dem Incumbent die Bündelung von Produkten untersagt hatte. Dieses Thema steht in der aktuellen Diskussion eher im Hintergrund, aber die Entscheidung des EuGH könnte wieder für einen neuen Anstoß sorgen.

Eine der Schlagzeilen des letzten Monats war "Internet mit 100 Mbit/s für 100 Millionen US-Bürger". Der lange erwartete nationale Breitbandplan der USA legt die Pläne für eine langfristige Entwicklung fest. Ein zweiter Dauerbrenner ist die Netzneutralität. Im dritten Beitrag berichten wir über aktuelle Entwicklungen in der Europäischen Union, den USA und dem norwegischen "soft law" Ansatz, der als Vorbild für die Umsetzung gelten könnte.

Zwei unserer Projekte waren Anlass für den vierten und fünften Newsletterbeitrag. Für die ITU beschäftigen wir uns mit der Harmonisierung der Telekommunikationspolitik in afrikanischen Staaten. Für die Stadt Krk in Kroatien haben wir eine Kosten-Nutzenanalyse für Glasfaserausbau durchgeführt.

Der niederländische Markt zeichnet sich durch die starke Position der Kabelnetzbetreiber aus. Die Regulierungsbehörde OPTA hat nun auch die Kabelnetzbetreiber zum Angebot von Vorleistungen verpflichtet. Im letzten Artikel berichten wir über den Band 1/2010 der RTR Schriftenreihe, der diesmal dem privaten Rundfunk in Österreich gewidmet ist.

Wir hoffen, dass aus der Menge an interessanten Themen auch für Sie etwas dabei ist und wünschen eine spannende Lektüre.

Mit herzlichen Grüßen Ihre

Fabian Schuster · Ernst Georg Berger · Ernst-Olav Ruhle · Christian Bahr · Sönke Ahrens · Johann Philippi

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	2
Kategorie: Regulierung	3
EuGH-Urteil zur Koppelung von Telekommunikationsangeboten	3
Kategorie: International	5
National Broadband Plan in den USA veröffentlicht.....	5
Aktuelle Entwicklungen zur Netzneutralität.....	7
Regionale Telekommunikationspolitik in Afrika	9
Kosten-Nutzenrechnung zum Glasfasernetzausbau auf der Insel Krk	11
Regulierung von Kabelnetzen in den Niederlanden	12
Kategorie: Markt	13
Public Value und privater Rundfunk in Österreich	13
Impressum	14



Kategorie: Regulierung: Regulierung

EuGH-Urteil zur Koppelung von Telekommunikationsangeboten

von Prof. Dr. Fabian Schuster

schuster@sbr-net.com

Der EuGH hat mit Urteil vom 11.03.2010 eine Vorlagefrage eines polnischen Gerichtes (nach Artikel 234 EG-Vertrag) entschieden, in dem es um die Frage der Koppelung von TK-Diensten ging. Eine solche Koppelung kann z.B. vorliegen, wenn ein TK-Anbieter den Abschluss eines Vertrages über die Bereitstellung eines DSL-Zugangs vom Abschluss eines Telefonvertrages (z.B. über einen ISDN-Anschluss) abhängig macht.

Hintergrund des Verfahrens vor dem EuGH ist ein Rechtsstreit zwischen der polnischen Telekom (TP) und der nationalen Regulierungsbehörde (UKE). Die Regulierungsbehörde hatte gegen die TP ein Verbot erlassen, den Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Diensten davon abhängig zu machen, dass der Endnutzer einen Vertrag über die Erbringung weiterer Dienste schließt. Die TP erhob am 13.04.2007 Klage gegen dieses Verbot. Artikel 57 Abs. 1 des polnischen Telekommunikationsgesetzes, der das Verbot enthält, sei mit der Universaldienstrichtlinie unvereinbar. Das erstinstanzliche Gericht befand, dass die Regulierungsbehörde das Gesetz richtig angewandt habe. Das polnische Hauptverwaltungsgericht als Berufungsinstanz setzte das Verfahren aus, und legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob nach dem Gemeinschaftsrecht die Einführung eines Verbotes, den Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Diensten vom Erwerb eines weiteren Dienstes abhängig zu machen (gekoppelter Verkauf), unzulässig ist. Insbesondere stellte

das vorlegende Gericht die Frage, ob eine solche Maßnahme nicht über das hinausgehe, was zur Erreichung der Ziele der Richtlinien des Telekommunikationspaketes erforderlich sei.

Der EuGH prüft in dem Zusammenhang Artikel 15 und 16 der Rahmenrichtlinie sowie Artikel 10 und 17 der Universaldienstrichtlinie. Insbesondere Artikel 17 Abs. 2 der Universaldienstrichtlinie bestimme in diesem Zusammenhang u.a., dass zu den nach Abs. 1 dieses Artikels auferlegten Verpflichtungen auch die Anforderung gehören kann, dass die Unternehmen Dienste nicht ungerechtfertigt bündeln. Nach dieser Bestimmung dürfen die nationalen Regulierungsbehörden nach Feststellung von Marktdefiziten den Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht die Verpflichtung auferlegen, Dienstleistungen nicht ungerechtfertigt zu koppeln. Der EuGH prüft folglich, ob eine nationale Regelung wie die in Polen in die Befugnisse eingreift, die der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde nach den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie und der Universaldienstrichtlinie zustehen würden. Der EuGH stellt hierzu fest, dass eine solche Regelung wie in Artikel 57 des polnischen TK-Gesetzes nicht in die Befugnis der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde eingreift, die verschiedenen Märkte für elektronische Telekommunikation festzulegen und zu analysieren.

Ebenso wenig würde sie in deren Befugnis eingreifen, nach Durchführung einer Marktanalyse den entsprechenden Unternehmen regulatorische Verpflichtungen aufzuerlegen. Zudem



würde mit dem Verbot nach Artikel 57 des polnischen TKG ein besserer Schutz der Verbraucher bezweckt. Daraus würde folgen, dass eine solche nationale Regelung nicht nach Rahmen- oder Universaldienststrichlinie verboten sein könne.

Gleichzeitig betont der EuGH aber, dass die Richtlinie 2005/29/EG vom 11.05.2005 über unlautere Geschäftspraktiken dahingehend auszulegen sei, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen würde, die – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – Koppelungsangebote eines Verkäufers an einen Verbraucher ungeachtet der spezifischen Umstände des konkreten Falles verbieten würde. Dies hatte der EuGH allerdings bereits im Urteil vom 23.04.2009 entschieden (VTB-VAB und Galatea, C-261/07 und C-299/07).

In Deutschland ist der Fall der sachlich ungerichtfertigten Bündelung ein Fall des vermuteten missbräuchlichen Verhaltens eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht (§ 28 Abs. 2 Satz 3 TKG). Das Missbrauchspotenzial von Bündelungen war vor einigen Jahren ein größeres Thema als heute (siehe dazu ausführlich *Schuster/Ruhle*, in: Beck'scher TKG-Kommentar, 3. Auflage 2004, § 28 Rn. 91; siehe auch *Schmidt/Wehmeier/Alkas*, MMR 2002, 528; sowie Anmerkung von *Emmerich*, zum Urteil des BGH vom 30.03.2004 – Der Oberhammer –, LMK 2004, 191), insbesondere auch bei den Optionstarifen. Das letzte Verfahren dazu war wohl Call & Surf vor wenigen Jahren. Die BNetzA hat Hinweise zu sachlich ungerechtfertigter Bündelung i.S.d. § 28 Abs. 2

Nr. 3 TKG veröffentlicht (Abl. 2005, Mitteilung 196).

Eine solche Koppelung kann auch kartellrechtlich nach den Bestimmungen des GWB dann verboten sein, wenn von dem Koppelungsangebot eine tatsächliche Sogwirkung ausgeht und ein erheblicher Teil der Kunden aufgrund der Koppelung für andere Anbieter verloren ist.

In Deutschland hat die Diskussion um Bündelung oder Koppelung von solchen Produkten seither an Dynamik verloren. Das mag insbesondere daran liegen, dass die Breitbandkabel-Netzbetreiber mittlerweile Kombinationsangebote „auf den Markt“ werfen, die Telefon- und DSL-Anschluss zu einem günstigen Preis verbinden und damit die Preisführerschaft im Markt übernommen haben. Insoweit ist derzeit keine Aufregung mehr darüber zu beobachten, dass bei der Deutschen Telekom bis heute ein DSL-Anschluss nicht ohne Telefon-Anschluss zu beziehen ist. Ein wenig verwundert dies, da insbesondere jenseits der großen Städte der (DSL-) Wettbewerb deutlich reduzierter und die Angebote dort häufig teurer sind. Da es mit vielen Mobiltelefonen heute ohne Weiteres möglich wäre, den Festnetz-Telefonanschluss über W-LAN und DSL zu substituieren, ist es eigentlich verwunderlich, dass diese Praxis der DTAG bis heute namentlich auch von den Verbraucherschützern geduldet wird.

Zwar enthält das deutsche TKG – wie soeben dargelegt – kein mit § 57 des polnischen TKG vergleichbares Verbot. Dennoch lägen mit § 28 TKG und § 19 GWB ausreichende Ermächtigungsgrundlagen dafür vor, solche Bündelungen bzw. Koppelungen zu untersagen.



Kategorie: International

National Broadband Plan in den USA veröffentlicht

von Dr. Ernst-Olav Ruhle

ruhle@sbr-net.com

Mit Spannung erwartet und im Vergleich zu anderen Ländern relativ spät haben nun auch die Vereinigten Staaten von Amerika ihren National Broadband Plan veröffentlicht. Es handelt sich um eine Politik für die Erreichung von höheren Penetrationsraten und der Stärkung und Verbreitung von Breitbandnetzen, der von der Regulierungsbehörde (Federal Communications Commission) und nicht vom zuständigen Ministerium oder den Entscheidungsträgern auf politischer Ebene ausgearbeitet wurde. Der Plan wurde am 16.3.2010 dem Kongress übermittelt. Nähere Informationen siehe <http://www.broadband.gov>

Auch in den USA ist man zu der Erkenntnis gelangt, dass es sehr große sogenannte „Weiße Flecken“ gibt, die sowohl die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft als auch die Teilnahme der Bevölkerung an sozialen und gesellschaftlichen Entwicklungen behindern. Circa 100 Mio. Amerikaner haben heute keinen Zugang zu Breitbandnetzen. Insofern setzt der Plan Ziele, die den Ansprüchen aus anderen Ländern durchaus vergleichbar sind. Folgende Zielsetzungen werden unter anderem ausgegeben:

- Anschluss von 100 Mio. Haushalten in den USA mit 100 Mbit/s Anschlüssen zu bezahlbaren („affordable“) Preisen. Mit dem Ziel von 100 Mbit/s-Anschlüssen geht der Plan dabei über die in anderen Ländern, z.B. Deutschland, angepeilte Bandbreite deutlich hinaus.

- Errichtung von Breitbandanschlüssen mit sehr hohen Datenraten (1 Gbit/s) in allen amerikanischen Ortschaften, in denen Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Militäreinrichtungen etc. vorhanden sind. Tragender Gedanke dieses Ansatzes ist offenbar die Idee eines universell verfügbaren Breitbandanschlusses.
- Bereitstellung von 500 MHz zur Lizenzierung für neue Dienste und mobile Breitbandanwendungen.
- Erhöhung der Penetrationsrate für Breitband von 65 auf 90 % aller Haushalte
- Verwendung der Mittel aus dem Universaldienstfonds (der sich bisher auf Telefonanschlüsse konzentrierte) hin zur Finanzierung auch des Ausbaus „digitaler Infrastrukturen“
- Stärkung des Wettbewerbs in Breitbandnetzen – angedacht ist hier eine Neugestaltung der Vorleistungsregulierung.

Diese eher als generell zu bezeichnenden Pläne sind in einem detaillierten Dokument im Umfang von 356 Seiten niedergelegt. Dabei werden zu den oben genannten sechs wesentlichen Zielen der Telekommunikationspolitik eine Reihe von politischen und gesetzgeberischen Maßnahmen genannt, die die Umsetzung unterstützen sollen. Dazu gehören u.a. die Verbesserung der wettbewerbsrechtlichen Vor-



aussetzungen und auch der „Policies“ im Bereich des Wettbewerbsrechts, um einen besseren Überblick über die Marktentwicklung zu erhalten. In diesen Bereich fallen Maßnahmen wie die intensivere Marktanalyse und die Verpflichtung von Unternehmen, entsprechende Daten zu liefern, um der Regulierungsbehörde die Möglichkeit zu geben, einen Marktüberblick zu erarbeiten.

Des Weiteren gehören in diesen Maßnahmenkreis auch Überlegungen über die Neugestaltung der Regulierung im Bereich der Wholesale-Produkte.

Im Bereich der Spektrumpolitik sollen von den 500 MHz zunächst einmal 300 MHz zur Verfügung gestellt werden, um in den nächsten 5 Jahren mobile Breitbandanwendungen zu fördern. Das Gesamtpaket an 500 MHz soll über einen Zeitraum von 10 Jahren verfügbar gemacht werden. Dies zeigt die sehr langfristige Orientierung der Breitbandpolitik.

Ein weiterer Bereich ist das Infrastruktur-Sharing. Hier ist angedacht, die zahlreichen passiven Infrastrukturen, die für die Errichtung von Breitbandnetzen erforderlich sind, auch anderen Unternehmen zur Verfügung zu stellen, um diese Infrastrukturen und die damit verbundenen Kosten in der Errichtung der Netze zu teilen und damit Kostensenkungen zu realisieren. Dabei ist auch eine Entgeltregulierung für derartiges Infrastruktur-Sharing angedacht.

Zur Unterstützung der stärkeren Verbreitung, d.h. zur Stärkung der Nachfrageseite, sind vor allem Überlegungen im Hinblick auf einen sogenannten Connect America Fund verankert. Hier sollen Mittel eingestellt werden, um die Verbreitung und den Ausbau derartiger Netze in Regionen zu ermöglichen, die sonst nicht ausgebaut würden bzw. den Bevölkerungsteilen verfügbar zu machen, die nicht über das erforderliche Budget verfügen, um derartige

Breitbandanschlüsse zu erwerben. Dabei ist offenbar ein langfristiger Übergang des Universaldienstfonds in den Connect America Fund angedacht. In diesem Zusammenhang wird auch angekündigt, dass über einen Zeitraum von 10 Jahren das heutige Interconnection-System überarbeitet wird. Angedacht ist, dass die pro Minute zu zahlenden Zusammenschaltungsentgelte, die in den USA in Bezug auf die Terminierung vor allem als Access Charges bekannt sind, innerhalb von 10 Jahren abgeschafft werden. Stattdessen ist offenbar eine Abgeltung der Kosten des Netzausbaus aus oben genanntem Fond angedacht.

Um die Anwendungen/Applikationen zu stärken, und damit letztendlich auch die Nutzung entsprechender Netze, sind Maßnahmen in den Bereichen Gesundheitswesen, Bildung, Energie und Umwelt sowie E-Government angedacht. Dies soll dazu dienen, die Bevölkerung auf ein digitales Zeitalter einzustellen und entsprechende Anwendungen stärker zur Geltung zu bringen.

Die Überlegungen des National Broadband Plans in den USA sind noch sehr jung und sicherlich ist die Analyse noch nicht abgeschlossen. Der Plan enthält allerdings eine Reihe von sehr aktiven Maßnahmen durch Regierung und durch die Regulierungsbehörde, die erhebliche Änderungen am Markt mit sich bringen können. Einige Elemente sind der europäischen Telekommunikationspolitik durchaus ähnlich, viele der angedachten Maßnahmen wurden in Europa zwar diskutiert, aber ihre Einführung wurde nicht erwogen. Dazu gehört z.B. (was sich aber durch die laufende Konsultation auf EU-Ebene noch ändern kann) die neue Rolle von Breitband im Rahmen des Universaldienstes und die hierfür zur Verfügung zu stellenden Mittel für den entsprechenden Netzausbau. Auch die angedachten massiven Änderungen im Hinblick auf die Telekommunikationsregulierung (Inter-



connection, Access, Wholesale-Produkte etc.) sind in Europa in dieser Form nicht angedacht. Allerdings muss man auch bedenken, dass der amerikanische Plan über einen Zeitraum von

10 Jahren angelegt ist und die in Europa veröffentlichten bisherigen Maßnahmen einen kürzeren Zeithorizont haben.

Aktuelle Entwicklungen zur Netzneutralität

von Jörg Kittl und Wolfgang Reichl

kittl@sbr-net.com, reichl@sbr-net.com

Richtlinien der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat im Zuge und auf Basis der Aktualisierung der Richtlinien für den Sektor der elektronischen Kommunikation Ende November 2009 eine Erklärung zur Netzneutralität abgegeben. Kurz und bündig erklärt sich die Kommission als Befürworter der Netzneutralität. Bereits im November 2009 ist die damals zuständige Kommissarin Viviane Reding bei einer Rede ("Creating impact for an eUnion 2015") für Neutralität und Offenheit des Internet eingetreten.¹ Sie geht dabei auf die Vorteile des Internets ein (weltweite Verfügbarkeit und Zugriff bei minimalem Ressourceneinsatz) ohne dabei auch die Grundrechte mit in die Überlegungen einzubeziehen.

Die Kommission beruft sich in der Richtlinie auf „den Willen der Mitgesetzgeber“ und definiert nunmehr Netzneutralität als politisches Ziel, welches die Regulierungsbehörden zu verfolgen haben. Die Regulierungsbehörden haben für Transparenz zu sorgen, jegliche Verlangsamung des Verkehrs über öffentliche Netze zu verhindern und für Sicherheit zu sorgen. Die Kommission wird die Entwicklung

betreffend Netzneutralität beobachten und einen Bericht erstellen. Im Falle von negativen Entwicklungen erwägt die Kommission, zusätzliche Leitlinien zu erlassen um wettbewerbswidrige Praktiken abzustellen.

Hier der komplette Text aus der RICHTLINIE 2009/140/EG:

Die Kommission misst der Erhaltung des offenen und neutralen Charakters des Internet hohe Bedeutung bei und trägt dem Willen der Mitgesetzgeber umfassend Rechnung, jetzt die Netzneutralität als politisches Ziel und als von den nationalen Regulierungsbehörden zu fördernden Regulierungsgrundsatz festzuschreiben (1), parallel zu der Stärkung der damit zusammenhängenden Transparenz Anforderungen (2) und der Schaffung von Sicherheitsbefugnissen der nationalen Regulierungsbehörden, um eine Beeinträchtigung der Dienstleistungen und die Behinderung oder Verlangsamung des Verkehrs über öffentliche Netze zu verhindern (3). Die Kommission wird die Umsetzung dieser Bestimmungen in den Mitgliedstaaten aufmerksam beobachten und in ihrem jährlichen Fortschrittsbericht an das Europäische Parlament und den Rat besonderes Gewicht darauf legen, wie die „Netzfreiheiten“ der europäischen Bürger geschützt werden. In der Zwischenzeit wird die Kommission die Auswirkungen der Entwicklungen des Markts und der Technik auf die „Netzfreiheiten“ beobachten und dem

¹ siehe auch Visby declaration im Rahmen der schwedischen EU-Präsidentschaft http://www.se2009.eu/en/meetings_news/2009/11/9/visby_agenda_creating_impact_for_an_eunion_2015



Europäischen Parlament und dem Rat bis Ende 2010 darüber berichten, ob zusätzliche Leitlinien erforderlich sind, und sie wird ihre bestehenden wettbewerbsrechtlichen Befugnisse nutzen, um etwaige wettbewerbswidrige Praktiken abzustellen.

Die norwegische "soft regulation" der Netzneutralität

Das EFTA Sekretariat hatte am 16. März einen Workshop zur Netzneutralität organisiert.² In diesem Rahmen wurden die norwegischen Erfahrungen aus dem "soft law approach" zur Netzneutralität diskutiert. Die Richtlinien wurden gemeinsam von der norwegischen Regulierungsbehörde mit der Industrie erarbeitet und sollen gewährleisten, dass das Internet auch weiterhin ein offenes, nicht-diskriminierendes Medium für Kommunikation und Verbreitung von Inhalten bleibt, auch wenn die Richtlinien keinen gesetzlichen Status haben.

Die norwegischen Richtlinien³ enthalten drei Prinzipien:

1. Internetnutzer können einen Internetzugang mit definierter Qualität und Kapazität beziehen.
2. Dieser Zugang ermöglicht es ihnen, Inhalte ihrer Wahl zu beziehen und zu versenden, Applikationen ihrer Wahl zu verwenden sowie Hard- und Software ihrer Wahl zu verwenden, die dem Internet nicht schaden.
3. Der Zugang soll frei von Diskriminierung betreffend Applikationen, Dienste, Inhalte, Empfänger oder Sender sein.

² <http://www.efta.int/eea/news/seminar-network-neutrality-15032010.aspx>

³ Veröffentlicht im Februar 2009: <http://www.npt.no/iKnowBase/Content/109604/Guidelines%20for%20network%20neutrality.pdf>

Nach dem ersten Prinzip muss der Internetzugang eine definierte Qualität haben und darf nicht durch andere QoS basierende Dienste wie IPTV beeinträchtigt werden. Dieses Prinzip ist an die Diskussion in der Europäischen Union angelehnt. Das zweite Prinzip ist von der amerikanischen FCC übernommen, wobei gesetzwidrige oder gefährdende Inhalte ausgenommen sind. Das dritte Prinzip soll Diskriminierung der Internetdienste untereinander verhindern und ist einem Report des japanischen Ministeriums entnommen.

Die norwegische Regulierungsbehörde sieht sich durch die Entwicklungen der Diskussionen zur Netzneutralität bestätigt und führt den Dialog mit den Marktteilnehmern weiter. Ein Update der Richtlinien unter Einbeziehung von mobilem Breitband soll in Kürze veröffentlicht werden.

FCC – Konsultation zur Netzneutralität

In den USA wurde am 22. Oktober 2009 ein Vorschlag des FCC zur Netzneutralität veröffentlicht. Das Paket enthält sechs verbindliche Regeln. Dazu zählt ein Verbot für Internetdiensteanbieter, bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste zu diskriminieren sowie die Pflicht, Maßnahmen zum Management ihres Netzwerks transparent zu machen. Zu diesen Regeln zählen ebenfalls die Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten darauf, Anwendungen, Inhalte und Dienste ihrer Wahl zu nutzen, Endgeräte ihrer Wahl anzuschließen, sowie auf Wettbewerb zwischen Netzbetreibern und Anbietern von Inhalten, Anwendungen oder Diensten.

Die erste Runde der Kommentare zum FCC-Vorschlag sind eingelangt. Die Frist zu den Entgegnungen wurde bis 8. April verlängert. Das Match um die Netzneutralität ist damit noch lange nicht entschieden. Es wird Marktkräfte geben, die sich für oder gegen Netzneutralität stark machen. Die Ansage der Euro-



päischen Kommission und der politische Wille in den USA sind jedenfalls unmissverständlich,

die Richtlinien von Norwegen sind ein möglicher Ansatz für eine Umsetzung.

Regionale Telekommunikationspolitik in Afrika

von Dr. Ernst-Olav Ruhle

ruhle@sbr-net.com

Als Europäer sind wir es gewohnt, seit der harmonisierten Marktöffnung Ende der 90er-Jahre nicht nur in nationalen Kategorien zu denken, sondern auch die EU-Politik zu berücksichtigen. In vielen Fällen ist diese auch der Motor von Veränderungen im Bereich der Gestaltung von Regulierung in verschiedenen Sektoren. Dies betrifft den Rundfunk sowie insbesondere auch den Telekommunikationssektor.

Auf anderen Kontinenten ist dies ähnlich. Ein interessantes Beispiel dafür bietet Afrika. Auch hier haben sich regionale Wirtschaftsvereinigungen gegründet (ähnlich der Europäischen Union), die mit einer gemeinsamen Gestaltung von Politikfeldern in den verschiedensten Wirtschaftsbereichen eine Harmonisierung anstreben und sich dadurch Vorteile erhoffen. In Afrika gibt es sogar eine Reihe verschiedener derartiger sogenannter "Regional Economic Communities" (REC), in denen die Länder zusammenarbeiten. In Westafrika ist es der Staatenbund ECOWAS⁴, im östlichen Afrika die COMESA⁵ und im südlichen Afrika die SADC⁶. Interessanterweise können Länder dabei auch bei mehreren dieser Vereinigungen Mitglied

sein. So gibt es sieben Ländern, die sowohl bei COMESA als auch bei SADC Mitglied sind.

Ein Arbeitsbereich dieser Vereinigungen ist die Telekommunikation. So hat die SADC bereits im Jahr 1998 ein gemeinsames Protokoll für die Schaffung einer harmonisierten Politik im Telekommunikationsbereich beschlossen. Dies ging mit der spezifischen Entwicklung einer „Policy“ einher, die man in etwa wie eine Richtlinie der Europäischen Union lesen kann und die die Schwerpunkte für die Telekommunikationspolitik festlegt. Darüber hinaus wurde auch ein „Mustergesetz“ entwickelt, das den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung in nationales Recht helfen sollte.

Seit dem Beschluss des Protokolls 1998 haben sich die Rahmenbedingungen geändert. Die damals noch monopolistischen Märkte wurden für den Wettbewerb geöffnet, neue Technologien wurden eingeführt, die Konvergenz von Rundfunk und Telekommunikation schreitet voran. Daher haben zahlreiche Länder im südlichen Afrika auch ihre nationalen Gesetze bereits an neuere Bedingungen angepasst, wobei in vielen Ländern noch ein gewisser Nachholbedarf besteht. Dies war Grund genug für die SADC in Zusammenarbeit mit der ITU und der Europäischen Kommission ein Projekt zu initiieren, wie man u.a. die Politikreform im Hinblick auf Telekommunikation und Rundfunk im südlichen Afrika durchführen kann, dabei

⁴ Economic Community Of West African States

⁵ Common Market for Eastern and Southern Africa

⁶ Southern African Development Community



unter besonderer Berücksichtigung der Tendenz zur Konvergenz.

SBR Juconomy wurde im Rahmen eines Auftrages von ITU und der Europäischen Kommission gebeten, die bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Dokumente (also insbesondere den Staatsvertrag, die Telekommunikationspolitik und das Mustergesetz) zu bearbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Dabei war eine Reihe von Themen zu berücksichtigen, die auch in Europa diskutiert werden und durchaus in Zukunft eine Rolle spielen könnten. Dazu gehören:

- die **starke Entwicklung des Mobilfunks** bei einer parallel sehr schwachen Entwicklung des Festnetzes. Die Penetration der Telekommunikationsdienste in den afrikanischen Staaten ist enorm gestiegen, dieses Wachstum bezieht sich aber überwiegend auf den Mobilfunk. Daher sind auch zahlreiche Regulierungsthemen viel stärker im Mobilfunk als im Festnetz relevant.
- **Konvergenz:** Die meisten Staaten haben erkannt, dass die Entwicklungen im Rundfunk- sowie im Telekommunikationssektor zusammenfließen und man die verschiedenen Dienste über verschiedene Infrastrukturen anbieten kann. Die Aufrechterhaltung einer Trennung zwischen Rundfunkinfrastrukturen und Telekommunikationsinfrastrukturen wird daher überwiegend als künstlich empfunden. Einige Länder (z.B. Sambia und Namibia) haben vor kurzem neue Gesetze verabschiedet, die eine volle Integration von Rundfunk- und Telekommunikationsthemen vorsehen. Dies zieht natürlich nach sich, dass auch in den institutionellen Strukturen der Regulierung Veränderungen stattfinden bzw. stattfinden müssen. Interessant ist dabei zu

beobachten, ob und inwieweit die bisher unterschiedlichen zuständigen Institutionen einen Weg finden, ihre Aktivitäten miteinander zu verbinden. Die meisten Staaten, die diesen Weg erwägen, haben eine Integration von Telekommunikation und Rundfunk und ggf. Post auf der institutionellen Ebene vorgesehen.

- Eine zentrale Rolle in Afrika spielt natürlich der **Universaldienst** bzw. der universelle Zugang zu Netzen (Universal Access/Universal Service). Die meisten Länder haben hierfür zwar Regelungen und in den meisten Ländern ist auch ein Universaldienstfond voretabliert worden, der nicht unerhebliche Mittel verwaltet, dennoch gibt es ein nachhaltiges Problem, und zwar die Verwendung dieser Mittel in sinnvollen Projekten. Das heißt, die Einnahmeseite für Universaldienstfonds ist zwar gut geregelt, die Umsetzungsseite in Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Erhöhung der Zugangsmöglichkeiten ist allerdings noch sehr schwach ausgeprägt. Hier ist man auf der Suche nach entsprechenden Lösungsmöglichkeiten.
- Was die infrastrukturelle Entwicklung des südlichen Afrika angeht, ist mit Interesse zu beobachten, dass es eine verstärkte Tendenz zu Investitionen in Backbone-Netze gibt. So wurde auf einem Workshop in Johannesburg Anfang März 2010, an dem wir teilnahmen, vorgestellt, wie innerhalb der SADC-Region verstärkt Glasfasernetze ausgebaut werden, um die einzelnen Länder miteinander zu verbinden. Natürlich ist auch hier der Mangel an öffentlichem und privatem Kapital ein erhebliches Problem.



SBR Juconomy Consulting hat in der Zwischenzeit die Entwürfe der überarbeiteten Richtlinien des Staatsvertrages erstellt und diese auf einem Workshop der SADC vorgestellt. Der weitere Plan ist nun, dass die entsprechende Tele-

kommunikationspolitik weiterentwickelt wird, bei einem Ministerrat im späteren Frühjahr dieses Jahres verabschiedet und dann umgesetzt wird.

Kosten-Nutzenrechnung zum Glasfasernetzausbau auf der

Insel Krk

von Dr. Igor Brusic

brusic@sbr-net.com

SBR Juconomy Consulting AG hat im Auftrag der Stadt Krk eine Machbarkeitsstudie über den Glasfaserausbau erstellt. Die Stadt Krk, Hauptstadt der gleichnamigen Insel in Kroatien, hatte schon in einer ersten Stufe beschlossen, bei allen zukünftigen Grabungen eine zusätzliche Leerverrohrung mitzuverlegen und hatte auch bereits eine Datenbank erstellt, in der die komplette bestehende und zukünftig zu bauende Infrastruktur eingetragen wird. SBR begleitet die Stadt Krk schon längere Zeit in der Entwicklung dieses Projekts und erstellte Anfang des Jahres für die Stadt Krk eine Machbarkeitsstudie, in der mittels einer Top-Down-Kostenanalyse wirtschaftliche, rechtliche und regulatorische Aspekte beleuchtet wurden.

Die Stadt Krk hat ca. 6.000 Bewohner und 2.200 Haushalte. Die Haupteinnahmequelle ist der Tourismus mit über 700.000 Nächtigungen in den insgesamt 13.000 Betten, die in privaten Haushalten und 6 Hotels zur Verfügung stehen.

Die Studie hat festgestellt, dass die Stadt Krk über ihre Versorgungsunternehmen eine beachtliche Anzahl an verlegten Leerrohren besitzt. Auf der Insel sind mittels 134 km Leerrohre fast alle Ortschaften miteinander verbunden und in der Stadt Krk wurden fast

10 km Rohre in den Hauptstraßenzügen verlegt. Auch die Anbindung aller Hotels und einer Vielzahl an kleinen Unternehmen mit dem Serverraum des Versorgungsunternehmens, in dem alle Leitungen zusammenlaufen, ist dadurch mit geringen Kosten möglich. Es existiert auch Personal, das Erfahrung mit der Übertragungstechnik hat und die Erweiterung des Glasfasernetzes mit Geschäftskundenanschlüssen bewerkstelligen könnte.

Die Studie hat einige Herausforderungen. Wesentlicher Kostentreiber ist die Anbindung der Stadt Krk an das Backbone, der sogenannte Backhaul. Dieser ist laut der bestehenden Angebote derzeit teuer und durch die geringe Anzahl der Geschäftskunden nur langfristig zu finanzieren. Dazu kommen auch noch Kosten für die Bereitstellung von Internet oder weiteren Diensten, die organisiert bzw. bezahlt werden müssen. Insgesamt sind die Kosten gegenüber den direkten Einnahmen zu hoch, um ein positives Geschäftsmodell mit attraktiven Return-on-Invest Zeiten zu rechtfertigen.

Wesentliches Ziel der Stadt Krk ist es, die bestehenden Tourismus-Kapazitäten auch über die drei Sommermonate hinaus auszulasten und die Stadt aufgrund der guten Infrastruktur als Unternehmensstandort attraktiver zu ma-



chen. Somit ist der nächste Schritt, für die Stadt einen möglichen Partner aus der Privatwirtschaft zu finden bzw. die Finanzierung über Beitrittsfonds der EU in den Griff zu bekommen. Parallel dazu gibt es auch schon den

konkreten Schritt, eine Ausschreibung zu gestalten, mit der ein Masterplan erstellt wird um für das Mitverlegen die genauen Kapazitäten der Rohre bzw. Positionen der Verteilerschränke zu bestimmen.

Regulierung von Kabelnetzen in den Niederlanden

von Dr. Ernst-Olav Ruhle

ruhle@sbr-net.com

Am 10.3.2010 hat die niederländische Regulierungsbehörde OPTA eine Entscheidung bekanntgegeben, wonach sie die Kabelnetzbetreiber UPC und ZIGGO dazu verpflichtet, ihr analoges Programm bouquet als Wiederverkaufsleistung anderen Anbietern zur Verfügung zu stellen. Es ist nach unserer Kenntnis eine der ersten Entscheidungen in Europa überhaupt, nach der Kabelnetzbetreibern eine telekommunikationsrechtlich spezifische Aufgabe zu Wholesale-Produkten gemacht wird. Hintergrund dürfte die starke Marktstellung der Kabelnetzbetreiber in den Niederlanden sein, die über einen großen Anteil von Anschlüssen verfügen und daher als starke Player auch auf dem Telekommunikationsmarkt gelten. Mit der Entscheidung soll es anderen, insbesondere auch „Nicht-Kabelnetzbetreibern“, ermöglicht werden, eine Kombination aus Telefonie und Breitband-Internet einerseits (die von ihnen selbst erstellt wird) sowie andererseits einem TV-Angebot, das auf Vorleistungsbasis von den Kabelnetzbetreibern bezogen wird, den Endkunden anzubieten (Triple Play).

Die Regulierungsbehörde hat dabei für das analoge Standardpaket einen Preis von 8,53 € für UPC und 8,45 € pro Monat für ZIGGO errechnet. Die Berechnung erfolgt auf der klassischen telekommunikationsrechtlich spezifischen Basis, d.h. es sind die Kosten des

Vorleistungsprodukts berechnet worden und die für die Retail-Ebene nicht erforderlichen Kostenbestandteile abgezogen worden. Insofern ist ein Retail-Minus-Ansatz zur Anwendung gelangt. Dabei sind auch die einzelnen Kostenbestandteile für einzelne Wertschöpfungsstufen ermittelt worden. Die Unternehmen selbst hatten Vorleistungspreise von 11,05 € (ZIGGO) und 12,02 € (UPC) pro Monat pro Kunde/Anschluss beantragt. Dabei ist aufgefallen, dass sie der Retail-Ebene sehr geringe Kostenbestandteile zugerechnet haben (nur ca. 0,70 Cent). Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Retail-Tarif bei 13,66 bzw. 13,76 €/Monat liegt. Für die Vorleistungsebene kommt ein einmaliges Entgelt von 30.000 € pro Nachfrager hinzu (Systemeinrichtungskosten).

Die Entscheidung ist sowohl national konsultiert als auch international koordiniert worden, die EU-Kommission hatte keine Einwände gegen das Vorgehen der niederländischen Regulierungsbehörde.

Man darf daher nun gespannt abwarten, wie sich diese Entscheidungen auf den Wettbewerb im niederländischen Markt auswirken werden. Die Umsetzungszeiten zur Realisierung dieser Wiederverkaufsprodukte sind bis in den Sommer gestreckt worden, sodass unmittelbar keine Verfügbarkeit am Markt gegeben sein



wird. Allerdings ist in der zweiten Jahreshälfte damit zu rechnen, dass eine entsprechende Abnahme der Vorleistungsprodukte erfolgen kann und dann die klassischen Telekommuni-

kationsanbieter ein Triple-Play-Produkt unter Berücksichtigung des analogen Paketes der beiden Kabelnetzbetreiber anbieten könnte.

Kategorie: Markt

Public Value und privater Rundfunk in Österreich

von Martin Lundborg

lundborg@sbr-net.com

Die Schriftenreihe der österreichischen Regulierungsbehörde (RTR) beschäftigt sich im Band 1/2010 vom März 2010 mit dem Thema privater Rundfunk und dessen Beitrag in Österreich. Der Band enthält einen rechtlichen Beitrag von Dr. Susanne Lackner, in dem die rechtliche Situation in Bezug auf den Begriff Public Value beleuchtet wird, und einen Beitrag vom Dr. Julia Wippersberg, in dem die Bedeutung des privaten Rundfunks untersucht wird.

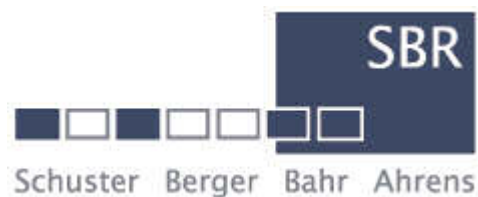
Julia Wippersberg stützt ihre Studie auf eine Literaturrecherche und eine Umfrage unter den privaten österreichischen Rundfunksendern. Sie kommt zu der Schlussfolgerung, dass die privaten Rundfunksender einen wichtigen Beitrag leisten. Wichtig dabei ist laut Studie, dass die privaten Rundfunkanstalten in der Lage sind, einen Beneficial Value, d.h. wünschenswerte, gesellschaftlich relevante Werte dem Publikum zu liefern. Dies tun sie u.a., indem sie Inhalte mit österreichischem Bezug aus-

strahlen, die in Österreich produziert werden und somit positive Effekte auf Beschäftigung und Medienkompetenz haben. Laut Studie ist dies „in erfreulich hohem Maße bei fast allen Anbietern feststellbar“. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass der private Rundfunk eindeutig eine begrüßenswerte Bereicherung der Medienlandschaft durch die Pluralität von Programmen, Inhalten und Meinungen mit sich bringt. Insgesamt ergibt sich somit durch die privaten Rundfunkanstalten ein positiver Beitrag sowohl zum Public Value als auch in Bezug auf den volkswirtschaftlichen Nutzen.

Die Schriftenreihe der Regulierungsbehörde erscheint mehrmals im Jahr und kann, inklusive der Studien von Dr. Lackner und Dr. Wippersberg, unter folgender URL heruntergeladen werden:

<http://www.rtr.at/de/komp/Schriftenreihe>

Impressum



SBR
Schuster Berger Bahr Ahrens Rechtsanwälte
Nordstraße 116
D-40477 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0
Fax +49 (0)211 68 78 88-68

Brahms Kontor
Holstenwall 5
D-20355 Hamburg
Telefon +49 (0)40 300 900-0
Fax +49 (0)40 300 900-40



SBR
Juconomy Consulting AG
Nordstraße 116
D-40477 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0
Fax +49 (0)211 68 78 88-33
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle,
Wolfgang Reichl
Aufsichtsratsvorsitzender:
Prof. Dr. Fabian Schuster
Amtsgericht Düsseldorf
HRB: 49559

Die Rechtsanwälte der Sozietät SBR Schuster Berger Bahr Ahrens Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bzw. Hamburg. Sie sind zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung, deren Texte u.a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

E-Mail: info@sbr-net.com

URL: <http://www.sbr-net.com>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.